

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eb0e4986-67fd-32da-9c55-6783177b2de0>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 331a ZPO - Entscheidung nach Aktenlage

¹Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. ²[§ 251a Abs. 2](#) gilt entsprechend.

